

Förderprogramm für Investitionen zur Erhaltung, Erneuerung, Verbesserung und Neuschaffung von Bausubstanz zur Wohnnutzung

Die Stadt Haßfurt gewährt für Investitionen zur Erhaltung und Nutzung vorhandener Bausubstanz Zuwendungen, um leerstehende Gebäude in den Stadtteilen Augsfeld, Oberhohenried, Prappach, Sailershausen, Sylbach, Uchenhofen, Unterhohenried und Wülflingen einer Wohnnutzung zuzuführen.

Damit soll eine Abwanderung in die Siedlungsgebiete und eine Verödung der Altorte verhindert werden.

Eine Förderung kann unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch der Förderung besteht nicht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich ist auf den Innenbereich (Altortbereich) der einzelnen Stadtteile beschränkt. Neubaugebiete und Neubausiedlungen gehören nicht dazu. Die genaue Abgrenzung der förderungsfähigen Bausubstanzen für jeden Stadtteil erfolgt nach dem beiliegenden Lageplan (Stand: 24.05.2018).
- (2) Der zeitliche Geltungsbereich ist auf fünf Jahre begrenzt. Er beginnt am 01.09.2018. Eine Verlängerung kann vom Stadtrat beschlossen werden.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt ist jede geschäftsfähige natürliche Person, die im Geltungsbereich Eigentümer eines förderfähigen Anwesens ist oder durch Kauf wird.
- (2) Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss
 - a) im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 liegen,
 - b) mindestens 12 Monate als Wohnraum ungenutzt und
 - c) vor dem 01.01.1970 errichtet worden sein.Die Festsetzung des Errichtungszeitpunktes ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Nach der Bewilligung ist das Gebäude mindestens 60 Monate lang ständig als Wohnraum zu nutzen. Im Falle der Vermietung ist ein zwischenzeitlicher Leerstand von bis zu drei Monaten förderunschädlich. Sollte innerhalb der Frist eine Weiterveräußerung erfolgen oder das Gebäude einer anderen Nutzung zugeführt werden, so ist der Zuschuss anteilig zu erstatten.
- (4) Voraussetzung ist, dass vom Eigentümer für das Gebäude Investitionen von mindestens 50.000 € für Kauf oder bauliche Maßnahmen aufgewendet werden. Die Investitionen sind durch Rechnungen zu belegen. Bei Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung die Kosten für das verwendete Material als förderfähig anerkannt werden.
- (5) Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist vorher rechtzeitig mit der Stadt abzustimmen und gegebenenfalls nach den Dorferneuerungsrichtlinien und den Vorgaben des Dorferneuerungsplaners durchzuführen.
- (6) Pro Anwesen ist innerhalb von 20 Jahren grundsätzlich nur eine einmalige Förderung möglich. Begründete Einzelfallentscheidungen obliegen dem Finanz- und Hauptausschuss.

§ 3 Art der Förderung

- (1) Förderfähig ist die Erhaltung, Erneuerung und Verbesserung der Bausubstanz von Gebäuden im Sinne von § 2 Abs. 2, die bisher zu Wohnzwecken, zu Gewerbezwecken oder sonstigen Zwecken (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt werden und die einer neuen Wohnnutzung zugeführt werden.
- (2) Soweit Gebäude im Sinne von Abs. 1 abgebrochen und dafür ein Ersatzgebäude anstatt des Altstadtgebäudes zur Wohnnutzung errichtet wird, ist dies auch förderfähig.

§ 4 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt 10 % der förderfähigen und nachgewiesenen Investitionen, maximal 10.000,00 € je Anwesen.
- (2) Der Förderbetrag nach Abs. 1 erhöht sich pro Kind um 10 % jedoch höchstens um 30 % (bei 3 Kindern). Er beträgt dann maximal 13.000 € je Anwesen. Die Erhöhung gilt für Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung lebend geboren sind oder innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Antragsstellung lebend geboren werden (Nachweis Geburtsurkunde), das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Haushalt der Grundstückseigentümer (Eltern) auf dem geförderten Anwesen wohnen.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Förderantrag ist rechtzeitig vor Beginn der Investition bei der Stadt Haßfurt zu stellen. Mit der Investition darf erst nach Bewilligung durch die Stadt oder nach Zustimmung der Stadt zur vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden.
- (2) Im Falle eines förderfähigen Kaufes eines Anwesens hat die Antragstellung innerhalb von sechs Monaten nach Kauf zu erfolgen.
- (3) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn das Gebäude der förderfähigen Nutzung zugeführt wird und die notwendigen Nachweise vorgelegt sind.

§ 6 Sonstiges

Die Stadt behält sich die Änderung der Richtlinien vor und ist berechtigt, den Fördersatz zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.

Haßfurt, 25.05.2018